

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:

Medien

Thema:

Öffnungszeiten Automaten und Verkaufsboxen/-läden

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion

MA 63 – Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand

Monat der Auskunft:

Jänner 2025

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

Frage 1: Warum setzt der Magistrat Wien das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2023 nicht um? Der Großteil der Wiener 24/7-Automatengeschäfte müsste demnach ja abends, nachts und an Wochenenden geschlossen haben (Einhaltung des Länderschlussgesetzes).

Stellungnahme MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand: Dem Magistrat der Stadt Wien ist das angeführte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes selbstverständlich bekannt und es wird auch bei der Vollziehung umgesetzt. Knackpunkt der Frage, ob für ein „Automatengeschäft“ die Ausnahmebestimmung des § 2 Z 1 Öffnungszeitengesetz 2003 zur Anwendung gelangt, ist, wie Sie es in Ihrem Artikel aus dem Jahr 2024 ansprechen, die Frage, ob tatsächlich ein Automat vorliegt. Nachdem weder das Öffnungszeitengesetz 2003 noch die Gewerbeordnung 1994 eine Definition enthalten, wurde in der Vergangenheit für die Auslegung unter anderem auch die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft als oberste Gewerbebehörde herangezogen. Das BMAW hat sich bereits vor dem in Rede stehenden Erkenntnis in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen der jährlichen österreichweiten Gewerbereferententagung intensiv mit dem Begriff des Automaten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Anwendung des Öffnungszeitengesetzes 2003, auseinandergesetzt, und ist zum selben Ergebnis wie der VfGH gelangt. Die Protokolle sind auf der Homepage des BMAW unter <https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Gewerbe/Protokolle-der-Gewerbereferententagung.html> veröffentlicht. Insofern handelt es sich für die Wiener Gewerbebehörden auch um keine neue Thematik, sondern erfolgt die Vollziehung im Sinne des Erkenntnisses des VfGH bereits seit mehreren Jahren.

Frage 2: Wie viele Strafen wurden seit Veröffentlichung des VfGH-Erkenntnis diesbezüglich im Zuständigkeitsbereich des Magistrats Wien verhängt?
Die Magistratischen Bezirksämter schließen sich der Stellungnahme der MA 63 vollinhaltlich an und beantworten daher die Frage der Anzahl der (abgeschlossenen und anhängigen) Verwaltungsstrafen mit einer Leermeldung.

Frage 3: Wie viele Verfahren sind diesbezüglich anhänglich?
Siehe Beantwortung Frage 2

Frage 4: Wie hoch sind die Durchschnittsstrafen?
Siehe Beantwortung Frage 2